

Geschäftszeichen	Datum: 12.01.2018	Drucksache Nr. 01-BV 2018-013
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Bauausschuss der Stadt Wolgast Ortsteilvertretung Hohendorf Sozial- und Kulturausschuss Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin 22.01.2018	Beratungsergebnis
--	---------------------------------	--------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 - Städtebauliches Sondervermögen "Historische Altstadt"

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i.V.m. 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 29.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.742.500 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.742.500 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	865.160 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	523.040 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	342.120 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.513.020 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.193.880 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	319.140 €

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit) auf

661.260 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 86.516 €

§ 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	(unbekannt).
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	(unbekannt).
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	(unbekannt).

§ 7 Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

Stadt Wolgast, den

Herr Weigler
(Bürgermeister)

Siegel

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 14. Dezember 2007 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz) beschlossen. Nach Artikel 1 § 1 Satz 2 dieses Gesetzes führen die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) gelten sinngemäß für das städtebauliche Sondervermögen und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB, mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen für die Gemeinden und ihr städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Absatz 2 auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 136 BauGB eine Sonderrechnung zu führen. Die Kommune hat nach § 45 KV M-V für Sondervermögen eine Haushaltssatzung und gemäß § 46 KV M-V einen Haushaltsplan zu erstellen. Hierzu wurde durch das Innenministerium eine Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung herausgegeben, die sich speziell auf die bilanzielle Behandlung des städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) bezieht. Abweichend von den Regelungen für Kernhaushalte sind für Sondervermögen Teilhaushalte nicht zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren.

Entsprechend § 157 BauGB bedient sich die Stadt Wolgast zur Erfüllung der mit Städtebaufördermitteln in Verbindung stehenden Aufgaben eines Sanierungsträgers als Treuhänder, der BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Lange Straße 1/3, 17489 Greifswald (Standort Wolgast, Burgstraße 6 a).

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Krause, Nadine** (Kämmerei),
Tel.: 03836/ 251-153, eMail: Nadine.Krause@wolgast.de

Anlagen:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2018 für das SSV „Wolgast – Historische Altstadt“